

# **Satzung**

Stand: 17.03.2011

## **des Musikvereins „Harmonie“ Geradstetten e.V. gegründet am 01.07.1907**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Name des Vereins lautet Musikverein „Harmonie“ Geradstetten e. V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf unter VR 32 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 73630 Remshalden.
- (4) Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Ziel des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusik. <sup>2</sup>Inbesondere durch die Pflege und Förderung der Blasmusik sowie der Jugend möchte der Verein das Kulturgut Blasmusik in Remshalden aufbauen und erhalten.
- (2) Der Verein ist Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V.
- (3) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>3</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>4</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist parteipolitisch neutral. <sup>2</sup>Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Der Zweck des Vereins wird verfolgt durch:
  - Die Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
  - Regelmäßige Übungsstunden
  - Durchführung von Konzerten, musikalischen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. und deren Verbänden und Vereinen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins ideell und materiell fördern.

(4) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Hauptversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. <sup>3</sup>Bei unter 18-jährigen ist der Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben. <sup>4</sup>Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Austritt des Mitglieds auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluss

(6) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. <sup>3</sup>Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung die Hauptversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. <sup>5</sup>Mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses enden die Funktionen und Rechte des Mitgliedes.

<sup>6</sup>Alle bei dem ausgeschlossenen Mitglied verwahrten Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich an den Vorstand herauszugeben. <sup>7</sup>Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Fördernde Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
- (2) Aktive Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.
- (3) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Hauptversammlung.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstands vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

(2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- a) wer mindestens 35 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat
- b) wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 35 Jahre dem Verein als förderndes Mitglied angehört hat
- c) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ist grundsätzlich aufgefordert sich an der Durchführung der vereinseigenen Veranstaltungen zu beteiligen.

(2) Alle aktiven Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses sowie Wahlen erfolgen, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(3) Im Falle einer anzunehmenden Interessenkollision ist das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes oder Vorstandes ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Über die Sitzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer
- b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Kassenprüfer und des Jugendleiters
- c) die Beschlussfassung über Anträge, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) eine Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins.

(2) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. <sup>2</sup>Sie wird vom ersten oder im Vertretungsfall vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 2 Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden oder durch schriftliche Bekanntmachung an jedes Mitglied einberufen.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden. <sup>4</sup>Die Einladung zur Hauptversammlung hat auch die Tagesordnung zu enthalten.

(3) Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich an den ersten oder zweiten Vorsitzenden zu richten.

(4) <sup>1</sup>Der erste oder zweite Vorsitzende kann aus wichtigem Grund bzw. dringendem Anlass eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen bis höchstens zwei Wochen einberufen. <sup>2</sup>Die Gründe für die außerordentliche Hauptversammlung sind in der Einladung anzugeben. <sup>3</sup>Der erste oder zweite Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(5) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung leitet der erste oder im Vertretungsfall der zweite Vorsitzende. <sup>2</sup>Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung und Durchführung von Wahlen erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. <sup>4</sup>Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. <sup>5</sup>Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlen durchführt.

(6) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bzw. ist bei Wahlen eine Stichwahl durchzuführen.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Musikervorstand
- dem ersten Jugendleiter

(2) Im Falle der Wahl eines Vorstandmitgliedes zum Musikervorstand nimmt dessen jeweiliger Stellvertreter den frei gewordenen Platz im Vorstand ein.

(3) Der Vorstand, mit Ausnahme des Musikervorstandes, wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt.

(4) Der Musikervorstand wird von den aktiven Musikern aus deren Reihen für drei Jahre gewählt und ist von der Hauptversammlung als Vorstandsmitglied zu bestätigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet den Verein. <sup>2</sup>Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden erledigt.

(6) <sup>1</sup>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). <sup>2</sup>Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Hauptversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(8) <sup>1</sup>Vorstandssitzungen werden vom ersten oder im Vertretungsfall vom zweiten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. <sup>2</sup>Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. <sup>5</sup>Der erste oder zweite Vorsitzende kann Dritte zu beratenden Zwecken zur Teilnahme an Vorstandssitzungen zulassen. <sup>6</sup>Bei Angelegenheiten, die einzig die Jugendkapelle betreffen, sind bis zu drei Mitglieder der Jugendkapelle zur Anhörung in die Vorstandssitzung einzuladen.

(9) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

## **§ 11 Der Ausschuss**

(1) Der Ausschuss besteht aus

- dem Vorstand nach § 10
- dem stellvertretenden Kassier
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- drei Beisitzern

(2) Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschussmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Hauptversammlung kann beschließen, dass einem Ausschussmitglied für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(4) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins.

(5) Die Beschlüsse des Ausschusses sind für den Vorstand bindend.

(6) <sup>1</sup>Ausschusssitzungen werden vom ersten oder im Vertretungsfall vom zweiten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder beantragen. <sup>2</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Der erste oder zweite Vorsitzende kann Dritte zu beratenden Zwecken zur Teilnahme an Ausschusssitzungen zulassen. <sup>4</sup>Bei Angelegenheiten, die einzig die Jugendkapelle betreffen, sind bis zu drei Mitglieder der Jugendkapelle zur Anhörung in die Ausschusssitzung einzuladen. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

## **§12 Kassenführung**

(1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte und wird vom stellvertretenden Kassier unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Der Kassier ist ermächtigt, Zahlungen bis zu 1000,-- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. <sup>2</sup>Zur Zahlung höherer Beträge bedarf es der schriftlichen Einwilligung des ersten oder zweiten Vorsitzenden.

(3) <sup>1</sup>Der Kassier erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschlussbericht und legt gegenüber der Hauptversammlung für das vergangene Jahr Rechnung. <sup>2</sup>Der Kassenabschlussbericht ist vor der Rechnungslegung bei der Hauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

<sup>3</sup>Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Hauptversammlung bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt.

<sup>2</sup>Sie dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein. <sup>3</sup>Sie haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) <sup>1</sup>Eine Auflösung des Vereins findet nicht statt, solange noch sieben aktive oder fördernde Mitglieder den Verein weiterführen. <sup>2</sup>Dies kann nach dem Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 1930 und 4. Dezember 1954 niemals abweichend geregelt werden - auch nicht durch einen Mehrheitsbeschluss einer nachfolgenden Hauptversammlung – und ist in unveränderter Form auch in eine neue Satzung aufzunehmen.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

(3) <sup>1</sup>Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Remshalden, die es an einen neuen mit gleichem Zweck und Ziel gegründeten Verein übergeben muss.

<sup>2</sup>Wird ein solcher Verein nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Anfall des verbliebenen Vermögens an die Gemeinde Remshalden gegründet, so ist das verbliebene Vereinsvermögen von der Gemeinde Remshalden unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Erhaltung der Blasmusik zu verwenden.